

über die Tätigkeit der Bischofskonferenzen im Jahr 1973 und über die Pläne im Jahr 1974, Dokumentationen über die Interkommunion und über die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten, eine weitere Dokumentation über die Informationspolitik der Bischofskonferenzen und dann die Vorbereitung des nächsten Symposiums der europäischen Bischöfe im Jahr 1975. Mit der Vorbereitung wurde ein Komitee beauftragt, dem der Präsident des Rates, Erzbischof Roger Etchegaray von Marseille, der Erzbischof von Köln, Kardinal Höffner, Weihbischof J. B. Musty, Namur, Belgien, und Weihbischof Alois Wagner, Linz, angehören. Das Komitee wird noch

erweitert werden. Als Thema des Symposiums wurden erwogen: das Verhältnis zwischen Theologen und Lehramt, die Beziehungen zwischen Lokalkirche und Universalkirche und die Seelsorge an Ausländern. Nachdem die Meinungen der Bischofskonferenzen über das Thema stark auseinandergingen, beschloß der Rat nach längerer Diskussion das Thema: Der Bischof im Dienst am Glauben. In diesem Thema sind wohl der erste und zweite Vorschlag irgendwie eingeschlossen. Das Symposium wird, so ist zu hoffen, nicht bloß zum gegenseitigen Kontakt, sondern auch zur Klärung theologischer und pastoraler Sachfragen beitragen.

Dokumentation

Die Stellung der Kirchen im demokratischen Verfassungsstaat

Ein Diskussionsbeitrag des Beirates für politische Fragen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

In die durch das FDP-Kirchenpapier in der Bundesrepublik ausgelöste Diskussion über das Verhältnis von Kirche und Staat (vgl. HK, Oktober 1973, 512 ff. und HK, November 1973, 555) wurde nun von katholischer Seite durch ein Grundsatzpapier eingegriffen. Am 10. Oktober verabschiedete der Beirat für politische Fragen beim ZdK einen „Diskussionsbeitrag“ zur „Stellung der Kirchen im demokratischen Verfassungsstaat“, in dem die besondere öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen aus ihrer Funktion für die Transzendenzverwiesenheit des Menschen begründet wird. Das Grundsatzpapier wurde anlässlich der letzten Vollversammlung des ZdK am 2./3. November (vgl. ds. Heft S. 649) veröffentlicht. Die auf der Vollversammlung über das Papier geführte Diskussion endete mit dem Wunsch, der Diskussionsbeitrag des Beirates möge die Arbeitsgrundlage bilden für eine breite und intensive Diskussion in den verschiedenen katholischen Gremien und Verbänden. Weiter erging die Forderung an das ZdK selbst, es möchten bald Stellungnahmen zu konkreten Einzelproblemen, die in dem FDP-Kirchenpapier aufgegriffen werden, folgen. Hier der Wortlaut. Die Zwischenüberschriften sind von der Redaktion.

Die gegenwärtig in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über das Verhältnis zwischen den Kirchen und dem Staat leidet darunter, daß einzelne Probleme, wie z. B. die Kirchensteuer, mehr oder weniger isoliert erörtert werden. Das beschwört eher die Gefahr von Mißverständnissen herauf, als daß es der allseits erwünschten Verständigung diene. Die speziellen Einzelfragen

können nur dann zureichend beantwortet werden, wenn man zunächst das Verhältnis der Kirchen zum demokratischen Verfassungsstaat grundsätzlich klärt. Das wird im folgenden Text versucht und zur Diskussion gestellt.

Der Verfassungsstaat ist nicht wertneutral

Der demokratische Verfassungsstaat, dessen Prinzipien und Institutionen für die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz verbindlich festgelegt sind, ist zwar weltanschaulich neutral, nicht aber wertneutral. Im Gegenteil: der Sinn der verfassungsmäßigen Ordnung besteht gerade darin, daß sie im Bereich des öffentlichen Lebens und der Politik die Voraussetzungen dafür schafft und garantiert, daß die Menschenwürde geachtet wird und die aus ihr hervorgehenden Werte verwirklicht werden können, insbesondere Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit. Diese Werte werden nicht vom Staat gestiftet, sondern sind ihm vorgegeben; er ist auf sie verpflichtet und hat ihnen zu dienen. Auch ist er nicht allein für ihre Verwirklichung zuständig; es ist vielmehr jedem einzelnen Menschen im Gewissen aufgegeben, sich an diesen Werten zu orientieren und seinen Teil dazu beizutragen, daß sie im sozialen Leben Wirklichkeit werden. Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit sind also politische Forderungen, die ihren Ursprung vor aller Politik haben und deren menschenmögliche Verwirklichung niemals mit politischen Mitteln allein zu erzielen ist. Das bedeutet, daß die Grundsätze des Verfassungsstaates über diesen hinausweisen

und daß er selbst auf sittlichen Voraussetzungen beruht, die seinem Einfluß entzogen sind, ja um der Freiheit willen entzogen sein müssen. Deshalb muß eine politische Ordnung, wenn sie freiheitlich sein soll, offen sein sowohl in Richtung auf den Ursprung der Werte, denen sie dient, wie nach dem Bezirk hin, der unmittelbar unter der Verantwortung der individuellen Gewissen steht. Diese unabdingbare Offenheit der freiheitlichen Verfassung hat im Grundgesetz ihren verbindlichen Ausdruck gefunden, einerseits im Bekenntnis des deutschen Volkes zu seiner Verantwortung vor Gott, welches in der Präambel ausgesprochen wird; andererseits in der verbindlichen Bezugnahme auf das Sittengesetz (Artikel 2) sowie in der Garantie der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des Bekenntnisses (Artikel 4). Diese Verfassungssätze grenzen also nicht nur einen Privatbereich geistiger und sittlicher Freiheit aus, sondern markieren auch die objektiven Voraussetzungen der freiheitlichen Qualität der politischen Ordnung selbst. Dabei ist die weltanschauliche Neutralität des Staates eine notwendige Folge seiner Wertorientierung. Denn obwohl die sachlichen und sittlichen Überzeugungen seiner Bürger für ihn von grundlegender Bedeutung sind, maßt er sich dafür, weil sie der individuellen Selbstbestimmung unterliegen, trotzdem keine Kompetenz an. Diese Neutralität des Staates bedeutet also nicht, daß er gegenüber den humanen Werten gleichgültig wäre oder gar sie leugnete, sondern sie ist eine Folge notwendiger Selbstbeschränkung. Im Rahmen dieser Grundsätze muß man die öffentliche Stellung der Religion und der Kirchen sehen, wenn man ihrer Bedeutung für den Verfassungsstaat gerecht werden will.

Transzendenz garantiert Freiheit

Der freiheitliche Verfassungsstaat geht von der Voraussetzung aus, daß die Menschenwürde und die Grundrechte unantastbar sind. Unantastbarkeit können sie aber nur besitzen, wenn ihre Begründung jedem denkbaren gesellschaftlichen und politischen Einfluß entzogen ist, also in einem Bereich jenseits aller geschichtlich-kulturellen Entwicklung liegt. Man pflegt diesen Bereich, weil er die Grenzen innerweltlichen, menschlich beeinflussbaren Wirkens übersteigt, als Transzendenz zu bezeichnen. Ohne solche Transzendenz gäbe es keinen Ort, von woher in Staat und Gesellschaft Werte eingebracht werden könnten, die dort nicht irgendwie verfügbar wären, sondern unbedingt vorgeordnet sind. In dieser Transzendenz ist die Achtung vor der Würde des Einzelmenschen begründet, insbesondere vor der Unverfügbarkeit des Mitmenschen, vor dem Leben, besonders auch vor dem schicksalhaft unproduktiven Leben, vor dem Alter usw. Der Transzendenzbezug des Menschen ist ebenso ursprünglich gegeben wie sein sozialer Bezug. Politische Freiheit ist nur möglich, wenn der einzelne Bürger seine Entscheidungen letztlich auf eine dem Staat übergeordnete Legitimation zurückführen kann. Der Transzendenzbezug ist es mithin, der den Menschen zum sittlich freien und geschichtsmächtigen Wesen macht und eine freiheitliche Ordnung begründet.

Der moderne Verfassungsstaat versteht sich nicht mehr als in der Transzendenz verankert, sondern betrachtet sich als Produkt des Selbstverständnisses und des Willens seiner Bürger; sie sind es, die die politische Ordnung hervorbringen und die staatliche Macht tragen. Dabei gewinnt der einzelne sowohl die Begründung seiner Würde und Einmaligkeit als Mensch wie die Einsicht in die Begrenztheit und Bedingtheit seiner Existenz aus einem persönlichen Transzendenzbezug. Dieser Transzendenzbezug, wie immer der einzelne ihn persönlich verstehen

mag, verschafft ihm die überlegene Kompetenz für die Mitgestaltung und Kritik der allgemeinen Ordnung sowie den unbedingt notwendigen Rückhalt gegenüber allen Ansprüchen, die Gesellschaft und Staat an ihn stellen. Gerät er nämlich mit diesen in Konflikt, so hat sein Gewissen die Transzendenz als Berufungsinstanz auf seiner Seite. Trotzdem sind die Gesellschaft mit ihren notwendigen Forderungen, die sie an den einzelnen stellt, und der Staat mit seiner verpflichtenden Ordnung nicht der subjektivistischen Selbstherrlichkeit des Individuums ausgesetzt. Denn dessen Kritik behält ihre Legitimität nur insoweit, als sie im Bewußtsein der Begrenztheit menschlicher Einsicht und der Bedingtheiten unseres Lebens geübt wird. So sind also Gesellschaft und Staat als Schöpfungen ihrer Menschen indirekt an deren Transzendenzbezug und Würde orientiert, ohne sich aber selbst auf die Transzendenz berufen oder eine Würde in Anspruch nehmen zu können, die der des Einzelmenschen vergleichbar wäre. Das bedeutet, daß der Transzendenzbezug niemals den Bestand bestimmter staatlicher Formen, stets aber die Freiheitlichkeit des Staates garantiert.

Der Begriff Transzendenz ist außerordentlich allgemein; doch ist diese strikte Allgemeinheit aus der Sicht des weltanschaulich neutralen Staates die einzig mögliche Form, um den Bereich zu bezeichnen, in dem die Grundwerte unseres Lebens ihren Ursprung haben und auf den sie die Gewissen wie die staatliche Ordnung beziehen. Nur in solcher Allgemeinheit können alle Bürger, auch wenn sie die unterschiedlichsten Überzeugungen besitzen, diejenige elementare Verständigung über die Bedingung der Menschenwürde und der Menschenrechte finden, ohne die sie nicht frei in einem gemeinsamen Staat leben könnten. Der Transzendenzbezug könnte jedoch andererseits seinen Sinn nicht erfüllen (und zwar auch nicht seinen politischen Sinn), wenn er außerhalb des Bereiches notwendiger staatlicher Allgemeinheit im gesamten übrigen Raum des öffentlichen Lebens nicht seine ganz unterschiedlichen, weil durch die Mannigfaltigkeit der Überzeugungen bestimmten Ausprägungen fände. Das heißt, daß er hier in den verschiedenen Weisen des Glaubens, der Religionen und Konfessionen verwirklicht sein muß und die daraus erwachsenden Gegensätze und Kontroversen nicht unterdrückt werden dürfen. Auf dieser Ebene ist der christliche Glaube nicht bloß Transzendenzbezug an sich, sondern das Bekenntnis zum Dreieinigen Gott und zu den von ihm geoffenbarten Wahrheiten; und die Kirchen sind hier das, was sich aus diesem Bekenntnis in den verschiedenen Varianten der Konfessionen als ihr Wesen ergibt. Wenn dagegen das Verhältnis der Kirchen zum Staat zu bestimmen ist, wird wieder der allgemeine Aspekt ihrer Bedeutung maßgebend, der der allgemeinen öffentlichen Bedeutung des Transzendenzbezuges entspricht: nämlich diesen Transzendenzbezug öffentlich und speziell auch im Bereich der Verfassungsordnung zu repräsentieren.

Die öffentliche Stellung der Kirchen

Die Transzendenz repräsentieren heißt, den Ursprung und das Wesen der humanen Grundwerte sozial und politisch vergegenwärtigen, sie zu sozialen und politischen Tatsachen zu konkretisieren. Das muß geschehen, weil der Wirkungsbereich dieser Grundwerte und der daran sich orientierenden Gewissensentscheidungen nicht auf den abgesonderten Privatbezirk beschränkt ist, sondern sich durch das gesamte öffentliche Leben erstreckt. Die *soziale* Repräsentation der Transzendenz erfolgt durch jeden individuellen oder kollektiven Glaubensakt, durch

Bekenntnis oder Bekenntnis bezeugende Tat. Sie setzt keinerlei institutionelle Repräsentation des Glaubens voraus, hängt also nicht notwendigerweise von der Existenz einer Kirche oder institutionalisierten Glaubens- und Religionsgemeinschaft ab. In der *Politik* dagegen kann die Bedeutung des Transzendenzbezuges für die politische Freiheit und die Wahrung der Menschenwürde nur dann zur Wirkung gebracht werden, wenn er der Natur des verfassungspolitischen Bereiches entsprechend *institutionell* repräsentiert wird. Das heißt, daß diese Dimension menschlicher Existenz nicht nur sozial-allgemeinen Ausdruck findet, sondern gegenüber der politischen Macht rechtlich-relevante Wirklichkeit wird. Das geschieht durch die Kirchen bzw., in der Sprache des Staates gesprochen, durch die öffentlich-rechtlich verfaßten Religionsgesellschaften. Durch sie wird der für den freiheitlichen Staat fundamental wichtige Transzendenzbezug des Menschen auf der Ebene des Staates vergegenwärtigt und in einer den Kategorien der politischen Ordnung entsprechenden Weise zur Geltung gebracht. Hier liegt die eigentliche öffentliche Bedeutung der Kirchen. Sie sind nicht bloß karitative Organisationen oder Schutz- und Förderverbände von Personen mit religiösen Bedürfnissen, sondern sie vergegenwärtigen im verfassungspolitischen Bereich die Tatsache, daß dessen Grundwerte außerhalb seiner Reichweite verankert sind; im sozialen und staatlichen Leben weisen sie auf dessen Bedingtheit und Offenheit hin. Das ist der Grund, warum die Staatsmacht um der politischen Freiheit willen die Kirchen anerkennen, schützen und fördern muß; nicht weil diese auf ein bestimmtes Bekenntnis verpflichtet sind, sondern weil sie in ihrem Bekenntnis einen allgemeinen Bezug einbringen, der für die Freiheit konstitutiv ist. Deswegen stellt es keineswegs eine systemwidrige Konzession dar, sondern entspricht im Gegenteil einer wesentlichen Voraussetzung des freiheitlichen Staates, wenn er die besondere öffentliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften auch rechtlich sanktioniert. Die Tendenz der vom Grundgesetz (Art. 140) übernommenen Bestimmungen der Weimarer Verfassung geht deshalb nicht dahin, die betreffenden Rechte der Kirchen allmählich abzubauen, sondern diese Rechte auch weiteren Religionsgemeinschaften zukommen zu lassen, sofern diese in der Lage sind, ebenfalls die Funktionen zu erfüllen, die seit je die Kirchen wahrnehmen. Gemäß dem Prinzip konfessioneller Neutralität spricht die Verfassung nicht von „Kirchen“, sondern von „Religionsgesellschaften“. Erstens gibt es Institutionen, die den Transzendenzbezug repräsentieren, ohne daß man sie den Kirchen zurechnen kann (wie insbesondere die israelitische Kultusgemeinde); zweitens muß der Staat, der uneingeschränkte Religionsfreiheit gewährt, auch diejenige Religiosität voll anerkennen, die sich selbst als Privatsache versteht. Der Staat schließt aber keine Religionsgesellschaft von der Kompetenz, den Transzendenzbezug öffentlich zu repräsentieren aus, sondern bietet sie jeder Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaft an. Viele von ihnen wollen oder können jedoch dieses Angebot nach ihrem eigenen Selbstverständnis nicht annehmen, weil sie die Institutionalisierung der Religion prinzipiell ablehnen.

Die öffentliche Repräsentanz der Transzendenz wird von der einzelnen Kirche konfessionell konkretisiert. Vom Verfassungsbereich her gesehen, ist dagegen die Repräsentanz als solche das Entscheidende, während die Identifizierung mit einer bestimmten Konfession für den weltanschaulich neutralen Staat ausgeschlossen ist. Der Staat muß also neutral sein gegenüber bestimmten Aussagen über Transzendenz, er kann jedoch nicht

indifferent gegenüber der Tatsache sein, daß es Transzendenz gibt. Der völlige Verzicht auf öffentliche Repräsentanz des Transzendenzbezuges oder gar deren Verbot würde früher oder später zur Ausbildung einer Staatstheologie als politischem Religionsersatz und damit zum Ende der Freiheit führen. In dieser Hinsicht läßt sich das Verhältnis des Staates zu den Kirchen mit seinem Verhältnis zu den politischen Parteien vergleichen: Sowenig er sich mit einer bestimmten Partei identifizieren kann, so stellen doch die Parteien in ihrer Gesamtheit ein unentbehrliches Element der freiheitlichen Ordnung dar. Der Staat kann sie daher nicht nur nicht aus dem öffentlichen Leben, sondern nicht einmal aus seinen eigenen „Außenbezirken“ ausschließen, sondern muß sie im allgemeinen Interesse in vielerlei Weise fördern. Genauso kann er sich mit keiner der Kirchen identifizieren, und doch bilden diese insgesamt als Institutionen ein unentbehrliches Element der politischen und individuellen Freiheit. Der Satz „Es besteht keine Staatskirche“ heißt, daß sich der weltanschaulich neutrale Staat auf keine bestimmte Konfession verpflichten kann; er heißt nicht, daß er auf die öffentliche Repräsentanz der transzendenten Dimension des menschlichen Lebens verzichten dürfte. Es ist Sache der Kirchen, diese Dimension so zur Darstellung und Wirkung zu bringen, daß die Verbindlichkeit der eigenen Konfession mit der Toleranz gegenüber anderen Überzeugungen in Einklang gebracht wird und die Rechte anderer nicht verletzt werden. Im verfassungspolitischen Rahmen bezieht sich die besondere Kompetenz der Kirchen nur auf die transzendente Dimension des menschlichen Daseins als solche, nicht dagegen auf die jeweils konfessionell bestimmten Aussagen darüber.

Weil der Transzendenzbezug des Menschen und die Offenheit der Verfassung zur Transzendenz von grundlegender Bedeutung für die politische Freiheit sind; weil es deshalb nötig ist, die Transzendenz auch politisch-institutionell zu repräsentieren, müssen die Kirchen, die diese öffentlich bedeutsame Funktion erfüllen, einen öffentlich-rechtlichen Status haben. In einer privaten Rechtsform wären sie mindestens im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse unseres Landes weder befugt noch in der Lage, die besondere Aufgabe zu erfüllen, die nach dem Konzept des freiheitlichen Verfassungsstaates in ihre spezielle Kompetenz fällt. Es ist dies übrigens eine allgemeine öffentliche Kompetenz, die unabhängig davon besteht, wie viele Bürger individuell religiös sind oder nicht bzw. ob und wie viele Kirchenglieder „praktizierende“ Christen sind — zumal das öffentlich registrierbare „Praktizieren“ ohnehin nicht einziges und notwendiges Kriterium für Religiosität ist. Theoretisch lassen sich selbstverständlich verschiedene Formen denken, die öffentliche Repräsentanz der Transzendenz öffentlich-rechtlich zu lokalisieren und zu verankern, und man kann daher abstrakt verschiedene Modelle diskutieren. In der politisch-historischen Wirklichkeit dagegen entwickelt sich in den einzelnen Ländern die rechtliche Stellung der Kirchen im Kontext der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse insgesamt, die man nicht einseitig abändern kann. Das heißt: man kann nicht einzelne rechtliche Regelungen, die in anderen Ländern anders sind als bei uns, übernehmen, da sie dort mit einer anderen Gesamtordnung korrespondieren, als das bei uns der Fall wäre. Auch in Deutschland haben sich die öffentlichen Rechte der Kirchen in der Wechselbeziehung mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung sowie mit der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse überhaupt ausgebildet und stehen damit in einem notwendigen Zusammenhang. Dabei wurde ein Status erreicht, der sich

für die Erfüllung der Aufgaben des Staates wie der Kirche bewährt hat und der verfassungsmäßigen Ordnung nicht nur nicht widerspricht, sondern deren Verwirklichung fördert.

Neben ihrer speziellen Kompetenz, die Transzendenz im öffentlichen Leben zu repräsentieren, haben die Kirchen außerdem an den Rechten der sogenannten intermediären, das heißt zwischen den einzelnen und dem Staat sich originär entwickelnden Gruppen, uneingeschränkt teil. Wie alle diese Gruppen leisten auch die Kirchen ihren Beitrag zum öffentlichen Leben aus dem Recht der Selbstbestimmung, welches der Staat ihnen nicht verleiht, sondern als vorgegeben respektieren muß. Die intermediären Gruppen besitzen ihre öffentlichen Rechte ebenso unmittelbar wie der einzelne Mensch. Es ist ein Merkmal der politischen Freiheit, daß der Staat sie nicht „verstaatlicht“, sondern sich darauf beschränkt, sie im Kontext der öffentlich-rechtlichen Gesamtordnung zu definieren, und im übrigen ihre Tätigkeit, soweit diese dem allgemeinen Interesse dient, fördert. Die gegenwärtig allgemein erhobene Forderung, den Einfluß der gesellschaftlichen Kräfte zu aktivieren und gegenüber dem Staat zu stärken, wird unglaublich, wenn man gleichzeitig versucht, bestimmte Kräfte, nämlich die christlichen, in ihrer Entfaltungsmöglichkeit zu beschränken und sie aus den Wirkungsfeldern, in denen sie sich bewährt haben, auszuweisen. Der Appell an die gesellschaftlichen Kräfte kann, wenn er mit Freiheit vereinbar sein soll, nur an alle gerichtet sein, die tatsächlich vorhanden sind. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß zwischen den vorhandenen und sich betätigenden Kräften der Friede gewahrt bleibe im Sinne der staatlich garantierten Gewissensfreiheit; dagegen kommt es ihm nicht zu, über die Inhalte der sozialen Aktivitäten zu befinden und zwischen „richtigen“ und „falschen“, „rationalen“ und „irrationalen“ zu unterscheiden.

Nicht in den Privatbereich abdrängen

Wenn sich der Staat um der Freiheit und des öffentlichen Friedens willen weltanschauliche Neutralität auferlegt, so heißt das nicht, daß er verpflichtet wäre oder auch nur das Recht hätte, die freie Ausgestaltung des öffentlichen Lebens nach Maßgabe der mannigfaltigen einzelnen Weltanschauungen und Konfessionen zu unterbinden, also seine eigene politisch notwendige Neutralität der Gesellschaft aufzuzwingen. Es wäre ein Fehlschluß, aus der um der Freiheit willen notwendigen weltanschaulichen Neutralität des Staates zu folgern, daß auch das öffentliche Leben — womöglich sogar mit gesetzgeberischen Maßnahmen — weltanschaulich neutralisiert werden müsse und die Kirchen zu privatisieren seien. Damit vervollkommen man die politische und soziale Freiheit nicht, sondern reißt ihre Wurzeln aus, denn der Transzendenzbezug ist der Quellbereich der individuellen wie der allgemeinen öffentlichen Freiheit. Ihn einzuschränken liefe zudem auf eine Privilegierung areligiöser Anschauungen hinaus.

Die Vorstellung, daß die Beantwortung der Sinnfragen des menschlichen Lebens jedermanns Privatsache sei, hat sich als unhaltbar erwiesen. Der Mensch bedarf, weil er sich als Person nur im gesellschaftlichen Miteinander entfalten kann, dessen, was man heute als „gesamtgesellschaftliche Konzeption“ bezeichnet. Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß es ein ursprüngliches Bedürfnis nach gemeinsam anerkannten Sinn- und Wertaussagen gibt, weil ohne sie der einzelne Mensch in die Isolierung gerät. Hier liegt der tiefere Grund, warum sich auch in einer freiheitlichen Gesellschaft,

wenn sie ihre Orientierung an der Transzendenz verliert, totalitäre Ideologien ausbreiten. Die notwendige kollektive Sinnorientierung kann, wenn Freiheit herrschen soll, nicht künstlich konstruiert und verordnet werden. Ebensovienig ist es mit dem Grundsatz der Freiheit vereinbar, vorhandene Übereinstimmungen unter dem Motto der Entkonfessionalisierung aus dem öffentlichen Leben zu verbannen. Die geistige Freiheit beginnt damit, daß man den tatsächlich vorhandenen Überzeugungen die Möglichkeit gibt, sich zu artikulieren. Sie zu läutern, Irrtümer und sachwidrigen Irrationalismus zu überwinden, ist dann Sache der freien geistigen Auseinandersetzung, nicht etwa staatlicher Eingriffe.

Was das Christentum betrifft, so stellt es nach wie vor das wichtigste Element kollektiver Orientierung und allgemeiner Sittlichkeit in unserem Lande dar — auch bei vielen Menschen, die eine spezielle konfessionelle Bindung für sich nicht mehr anerkennen. Niemand wird vernünftigerweise leugnen, daß auch im Rahmen der christlichen Orientierung oft gegen die Grundsätze der Freiheit und Gerechtigkeit gesündigt wurde. Ebenso aber ist sicher, daß das Christentum sowohl als Religion überhaupt wie auch in seinem spezifischen Glaubensinhalt Dimensionen der Freiheit und Humanität aufweist, die es sinnvoll erscheinen lassen, das christliche Denken zeitgemäß zu entfalten, statt den aus mehreren Gründen untauglichen Versuch zu machen, seinen Einfluß auf das öffentliche Leben zu unterbinden. Man sollte sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß der Rückgang der konfessionellen Orientierung auch bedeutet, daß das Verständnis für Religion überhaupt schwindet. Das aber heißt, daß das Bewußtsein des Zusammenhangs von politischer Freiheit und Transzendenzbezug schwächer wird. Je mehr Menschen keinen Anlaß mehr sehen, den Transzendenzbezug zum Formprinzip ihres eigenen Lebens zu machen, je mehr Menschen nicht mehr begreifen, warum dieser Transzendenzbezug nicht nur sozial-allgemein, sondern auch politisch-institutionell repräsentiert werden muß, desto größer wird auch die Verständnislosigkeit für die Bedingungen sozialer und politischer Freiheit. Es heißt, dem freiheitlichen Verfassungsstaat einen schlechten Dienst leisten, wenn man dieser Entwicklung dadurch entgegenkommt, daß man im Sinne der zur Zeit in der FDP beratenen Thesen die Kirchen aus ihrer öffentlichen Stellung in den privaten Bereich abdrängt bzw. aus dem öffentlichen Leben alle Momente christlicher Orientierung verbannt. Der Staat hat getan, was seine Pflicht ist, wenn er die öffentliche Repräsentanz des Transzendenzbezuges dadurch ermöglicht, daß er den Kirchen eine entsprechende öffentliche Stellung im Prinzip zuerkennt und die dafür erforderliche rechtliche Ausgestaltung ermöglicht. Das ist keine huldvolle Privilegierung, sondern eine Notwendigkeit um des Quellbereiches der Freiheit willen. Dagegen ist es die Kompetenz der Kirchen (und ein auf ihnen lastendes Problem), diese Repräsentanz zeitgemäß zu realisieren. Die ihnen eingeräumte öffentliche Stellung erlaubt ihnen keineswegs, sich zur Ruhe zu setzen, bürdet ihnen vielmehr schwere Pflichten auf. Ihre dringendste Aufgabe ist es, herauszufinden, wie heute der Transzendenzbezug artikuliert werden muß, damit er einerseits konfessionell verbindlichen Inhalt besitzt, andererseits öffentlich allgemeinen Ausdruck findet. Es ist die öffentliche Verantwortung der Kirchen, den Transzendenzbezug, dessen die Freiheit bedarf, so zu repräsentieren, daß er nicht wirklich zur reinen Privatsache schrumpft, sondern seiner öffentlichen Bedeutung auch in Zukunft gerecht zu werden vermag.